

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

(Änderung vom 26. Juni 2017; Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. September 2016¹,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 138. ¹ Nehmen die Stimmberechtigten die Initiative oder den Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung an, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage. Umsetzung
nach der Volks-
abstimmung

² Der Kantonsrat beschliesst innert zweier Jahre nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage. Der Beschluss über die Abstimmungsempfehlung schliesst die Beratungen ab.

³ Die Umsetzungsvorlage untersteht nach Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum.

⁴ Beschliesst der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt.

§ 138 a. Der Gegenstand einer Umsetzungsvorlage oder eines Gegenvorschlags muss dem Gegenstand einer Initiative gemäss Art. 23 KV² entsprechen. Gegenstand von
Umsetzungs-
vorlage und
Gegenvorschlag

§§ 138 a–138 d werden zu §§ 138 b–138 e.

§ 152. ¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 b. b. Gegenstände
der Urnen-
abstimmung

Abs. 2 unverändert.

II. Die Geschäftsleitung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

Die Änderung vom 26. Juni 2017 des Gesetzes über die politischen Rechte (Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung) wird auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-01-19](#)).

14. Dezember 2017

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

¹ [ABI 2016-10-14](#).

² [LS 101](#).